

Nähere Auskünfte über die Vergabebedingungen und die Antragsmodalitäten können bei Frau Schnoor, Dezernat II - Abteilung Akademische Angelegenheiten - der Universität Bielefeld, Universitätshauptgebäude, Bauteil D, Ebene 0, Zimmer 114 (Tel.: 1 06 - 52 22, e-mail: elke.schnoor@uni-bielefeld.de) eingeholt werden, wo auch die Bewerbungsunterlagen erhältlich sind.

- a) 8 Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- b) 2 Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) 3 Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
- d) 2 Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan sind nicht stimmberechtigte Mitglieder der Fakultätskonferenz.

(3) An den Sitzungen der Fakultätskonferenz nimmt die von der Konferenz der Vertragspartner entsandte Vertreterin oder der Vertreter mit beratender Stimme teil (§ 3 Abs. 7)."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

" § 2

(1) Die Professorinnen und Professoren der Fakultät gehören zukünftig bis zu einer Zahl von zehn Mitgliedern kraft Amtes der Fakultätskonferenz an, darunter die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan als nicht stimmberechtigte Mitglieder.

(2) Sofern der Fakultät weniger als zehn Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören, setzt sich die Fakultätskonferenz nach § 1 Abs. 1 wie folgt zusammen:

- a) bei 6 Mitgliedern im Verhältnis 4:1:1:1,
- b) bei 7 Mitgliedern im Verhältnis 5:1:2:1,
- c) bei 8 Mitgliedern im Verhältnis 6:2:2:1,
- d) bei 9 Mitgliedern im Verhältnis 7:2:2:2."

II.

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften vom 25. April 2002.

Bielefeld, den 2. Mai 2002

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 2. Mai 2002

Aufgrund des § 12 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Bielefeld vom 15. Juni 2000 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 11, S. 41), geändert durch Satzung vom 1. September 2000 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 21, S. 157) und der Regelung gemäß § 122 Satz 3 Halbsatz 2 HG vom 28. März 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 6, S. 72) in Verbindung mit §§ 54 Abs. 2 und 48 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Bielefeld in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. März 1989 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 19, S. 58), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. August 1998 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 34, S. 169) hat die Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

I.

Die Ordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 12. August 1994 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 25, S. 103) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

" § 1

(1) Der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften gehören derzeit insgesamt 15 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar: